

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule
des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Sechste Satzung zur Änderung
der Organisationssatzung der Studierendenschaft
der Universität zu Lübeck
Vom 22. Juni 2026**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2026, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 22.062026

Aufgrund des § 73 Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 144), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 6. Mai 2026 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 22. Juni 2026 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 1. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 73) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 4 nach der Angabe „§ 17 Zusammensetzung“ die Angabe „§ 17a Kooptierte Mitglieder“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz 2 wird eingefügt

„Sie kann zudem Richtlinien erlassen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „Fachschaften“ durch die Worte „die Wahlen der Fachschaftsvertretungen“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Ordnungen“ werden die Worte „und Richtlinien“ eingefügt.

b) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 7 und Nummer 8 werden angefügt:

„7. Wahl und Abberufung der datenschutzbeauftragten Person und

8. Einrichtung und Auflösung von Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses.“

6. In § 10 Absatz 2 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus:

1. mit Ablauf der Amtszeit,

2. durch Exmatrikulation oder

3. durch Rücktritt, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments gegenüber in Textform zu erklären ist.

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Präsidenten des Studierendenparlaments“ die Worte „auf der nächsten Sitzung“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese werden vom Studierendenparlament gewählt und abgewählt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Können diese Mitglieder nicht aus dem Studierendenparlament besetzt werden, kann dieses auch andere Studierende in den Ausschuss wählen.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 12 werden die Sätze 5 bis 13.

cc) Satz 10 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Härtefallanträgen“ wird durch die Worte „Fällen unangemessener Belastung (Härtefallanträge)“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „§ 3 Absatz 6“ wird gestrichen.

9. In § 15 Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. der haushaltsverantwortlichen Person und“

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die datenschutzbeauftragte Person kann sowohl als Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament als auch als kooptiertes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt werden.“

12. Folgender § 17a wird eingefügt:

**„§ 17a
Kooptierte Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Studierendenschaft können sich auf einer öffentlichen Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zum kooptierten Mitglied wählen lassen.
- (2) Kooptierte Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten der gewählten Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Anwesenheitspflicht.
- (3) Kooptierte Mitglieder können von ihrem Amt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses zurücktreten.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Amt der oder des Vorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und das Amt der haushaltsverantwortlichen Person des Allgemeinen Studierendenausschusses sollen durch verschiedene Personen besetzt werden.“

14. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. per Abberufung durch das Studierendenparlament. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitz“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Er“ wird durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort „und“ werden die Worte „regelt und“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die oder der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von ihren oder seinen Stellvertretungen vertreten.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Studierendenparlament entscheidet über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses nach den aktuellen Vorgaben der Satzung über den Haushalt und die Finanzen der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird das Wort „Fachschaften“ durch das Wort „Fachschaftsvertretungen“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Fachschaftsvertretungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz, welcher aus mehreren Personen bestehen kann. Dieser beruft die Sitzungen ein, leitet sie und bereitet deren Beschlüsse vor.“

18. In § 24 Absatz 2 wird das Wort „Fachschaft“ durch das Wort „Fachschaften“ ersetzt.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Fachschaftsvertretungen treten nach der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Legislaturperiode der vorherigen Fachschaften, zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Der Vorsitz einer Fachschaftsvertretung bleibt bis zur Neuwahl der Position kommissarisch im Amt.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

21. § 26a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „schriftlich“ wird durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
 - cc) Es wird ein Punkt angefügt.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.

22. In § 27 Absatz 2 wird das Wort „Wirtschaftsprüfergesellschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 22. Juni 2026

Anja Köhl

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck